



Vereinsstatuten Tenere Owners Club Austria (TOC)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Unter dem Namen Motorradclub "Tenere Owners Club Austria", nachfolgend "TOC" genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Weiz, der seine Tätigkeit auf die Republik Österreich erstreckt. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck:

§2.1 Zweck:

Der TOC bezweckt die Wahrung der Interessen der angeschlossenen Mitglieder. Er fördert insbesondere das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Kameradschaft unter MotorradfahrerInnen durch gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten.

§2.2 Interessen:

Der TOC vertritt die Interessen der angeschlossenen Mitglieder nach Außen. Er achtet dabei auf gute und sinnvolle Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen, Behörden und Firmen.

§ 2.3 Gesinnung:

Der TOC ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

§ 3.1 ideelle Mittel:

Als ideelle Mittel dienen Vorträge, Versammlungen (Höck) und Ausfahrten

§ 3.2 materielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 3.2.1 Mitgliedsbeiträge:

§ 3.2.1.1 Beiträge:

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung (GV) festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal 75,-. Der Beitrag ist jährlich bei der GV bar dem Kassler zu entrichten, oder auf das Clubkonto zu überweisen. Abwesende Mitglieder werden einmal schriftlich zur Überweisung des fälligen Mitgliederbeitrages aufgefordert.

§ 3.2.1.2. Befreiungen:

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 3.2.1.3 Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des TOC haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder trifft keine Schuldendeckungspflicht, welche über den von der GV festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Unterstützung des Vereinszwecks beteiligen und die Bezahlung des Jahresbeitrages erledigen.

§ 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

§ 5.1 Mitglieder des Vereins können physische Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

§ 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leistungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in den TOC ist der Besitz einer Yamaha XT, TT, Ténéré, Super Ténéré oder eines deren Nachfolgemodelle, in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

§ 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5.4 Mitglieder, die während ihrer Aktiv-Mitgliedschaft auf ein anderes Motorrad wechseln, sind weiterhin im TOC als Mitglied willkommen.

§ 5.5 Die Aufnahme in den TOC erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

§ 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand, durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte oder Ansprüche gegenüber dem TOC und dessen Vermögen.

§ 6.2 der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich, per E-Mail oder auch per Fax mitgeteilt werden.

§ 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus im § 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

§ 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

§ 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Revisoren) (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung:

§ 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

§ 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich, per Fax oder E-Mail begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7.1 und § 9.6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

§ 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes und Beginn zu erfolgen.

§ 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail einzureichen.

§ 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (§ 9.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

§ 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

§ 10.2 Beschlussfassung über den Voranschlag



§ 10.3 Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
§ 10.4 Entlastung des Vorstandes

§ 10.5 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

§ 10.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 10.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

§ 10.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

§ 11.1 Das Leistungsorgan (Vorstand) besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beirat

§ 11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Revisoren handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

§ 11.4 Das Leistungsorgan (Vorstand) wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes dieses einberufen.

§ 11.5 Das Leistungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

§ 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes oder jenem Mitglied des Vorstandes, das die übrigen Mitglieder des Vorstandes mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 11.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 11.3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt (§ 11.9) oder durch Enthebung (§ 11.10).

§ 11.9 Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklä-

rung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11.2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsunfähigkeit eingeschränkt.

§ 11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

§ 12.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

§ 12.2 Vorbereitung der Generalversammlung

§ 12.3 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

§ 12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 12.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 12.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

§ 13.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

§ 13.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines anderen Vorstandsmitgliedes. In Geldangelegenheiten (-vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung und der Revisoren.

§ 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13.1 und § 13.2 genannten Funktionären erteilt werden.

§ 13.4 bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 13.5 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 13.6 Der Aktuar hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

§ 13.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebung des Vereins verantwortlich.

§ 13.8 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, sein Vizepräsident, des Aktuars der Beisitzer (Beirat) und des Kassiers ein Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Die Rechnungsprüfer (Revisoren)

§ 14.1 Die zwei Revisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14.2 Den Revisoren obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14.3 Im Übrigen gelten für die Revisoren die Bestimmungen des § 11.3, § 11.8, § 11.9 und § 11.10 sowie des § 13.2 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

§ 15.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

§ 15.2 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins:

§ 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

§ 16.3 Die Generalversammlung hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen.

§ 16.4 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Weiz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Weiz, am 25. April 2011